

Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender
Bauten (FlBauR)

(auf der Grundlage eines Mustereinführungserlasses - Fassung
März 1988)

Inhalt

1. Allgemeines
2. Ausführungsgenehmigung
3. Verlängerung, Übertragung
4. Anzeige, Gebrauchsabnahme
5. Prüfungen, Sachverständige
6. Schlußbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Nach § 51 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 10 MBO** können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 MBO*** bei Fliegenden Bauten besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden.

Zur einheitlichen Beurteilung Fliegender Bauten hat die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten - Fassung März 1988 - ausgearbeitet, die als Anlage 1 bekanntgegeben werden. Sie sind bei der bauaufsichtlichen Genehmigung und der Überwachung von Fliegenden Bauten zugrunde zu legen.

1.2 Außerdem sind zu beachten:

a) DIN 4112 Fliegende Bauten
Richtlinien für Bemessung und Ausführung
(Ausgabe Februar 1983)
die ich mit RdErl./Bek. vom ... bekanntgegeben habe*).

* entspr. § 52, Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 11 BauO

** entspr. § 3, Abs. 1 BauO

b) DIN 4134 Tragluftbauten
Berechnung, Ausführung und Betrieb
(Ausgabe Februar 1983)
die ich mit RdErl./Bek. vom ... bekanntgegeben habe*).

c) VdTÜV - Merkblatt Fördertechnik 1507
Ausgabe 7/82
Grundsätze für die Prüfung Fliegender Bauten, das von der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTÜV), Essen, erarbeitet worden ist.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

1.3 Fliegende Bauten sind nach § 73 Absatz 1 MBO** bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück, d. h. der Charakter einer nicht ortsgebundenen Anlage.

Infolgedessen handelt es sich nicht um Fliegende Bauten, wenn

1. die Absicht fehlt, die bauliche Anlage in einer unbestimmten Anzahl von Fällen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes an verschiedenen Orten aufzustellen und abzubauen, wie bei Fahrgeschäften in Freizeit-

parks oder bei Traglufthallen über Schwimmbäder oder

2. die bauliche Anlage im Hinblick auf ihre Nutzung den Charakter einer ortsgebundenen Anlage erlangt, wie Zelte, die als Lager- oder Ausstellungshallen eines Gewerbebetriebes oder der Erweiterung von Kaufhäusern dienen.

(74 BbgBO)

In diesen Fällen bedürfen/die baulichen Anlagen einer Baugenehmigung nach § 69 MBO***. Auf derartige bauliche Anlagen können sinngemäß die technischen Regeln für Fliegende Bauten angewendet werden. Sofern eine Ausführungsgenehmigung (§ 73 Absatz 2 MBO)**** vorhanden ist, kann diese der Baugenehmigung zugrunde gelegt werden. In der Regel sollen Nachprüfungen gem. § 51 Absatz 1 Nr. 17 MBO** gefordert oder durchgeführt werden.

→ (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)

(* § 29 Abs. 2 BbgBO)

** entspr. § 74, Abs. 1 BauO

*** entspr. § 70 BauO

**** entspr. § 74, Abs. 2 BauO

** entspr. § 52, Abs. 1 Nr. 17 BauO

2. Ausführungsgenehmigung

- 2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden, sowie für Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m² (untergeordnete Fliegende Bauten).
- 2.2 Zuständig für die Ausführungsgenehmigung ist die Bauaufsichtsbehörde**, in deren Bereich der Antragsteller (Betreiber oder Hersteller) seine Hauptwohnung hat. Hat der Antragsteller seine gewerbliche Hauptwohnung außerhalb der Länder der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.
- 2.3 Der Betreiber ist durch die erteilte Ausführungsgenehmigung nur von der Verpflichtung entbunden, an jedem Aufstellungsort die Stand- und Betriebssicherheit der Anlage erneut rechnerisch nachzuweisen. Er hat aber weiterhin die Pflicht, die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baus bei der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen.
- 2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in das Prüfbuch** eingetragen; sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Die

*) Nach Landesrecht

den Fliegenden Bau betreffenden Betriebsvorschriften sind in jedem Fall als Auflagen im Prüfbuch aufzuführen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die Behörden deren Aufgabenbereich berührt wird, zu beteiligen.

2.5 Die Bauvorlagen sind gemäß § 10 Absatz 2 des Musters der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfVO) - Fassung April 1982*) - mindestens in zwei Ausfertigungen zu verlangen. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen. Die zweite Ausfertigung der Bauvorlagen verbleibt als Bestandteil des Prüfbuch-Belegstückes (Genehmigungen und Bauvorlagen) bei der ausstellenden Behörde. Im Fall einer Übertragung ist dieses Belegstück an die neue Heimatbehörde abzugeben, sofern nicht eine weitere Ausfertigung des Belegstückes dafür zur Verfügung steht.

Als Bauvorlagen sind mindestens erforderlich:

- a) Bau- und Betriebsbeschreibungen,
- b) Bauzeichnungen (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage, z. B. im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50),

*) sh. § 9, Abs. 2 der Anordnung über Bauvorlagen, bautechn. Prüfungen und Überwachung (BauVorl-/BauPrüf-/ÜbAO) vom 13. 8. 1990 (Gbl. I/57)

- c) Einzelzeichnungen (genaue Darstellung von tragenden Einzelheiten und deren Verbindungen, z. B. im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5),
- d) die statische Berechnung als Standsicherheitsnachweis,
- e) erforderlichenfalls Prinzip-Schaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlageteile oder Einrichtungen,
- f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischen Nachweis für Zel-te mit mehr als 400 Besucherplätzen (Rettungswegplan).

Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Fliegenden Baus erforderlich ist; sie kann auch auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung nicht erforderlich sind.

2.6 Im Prüfbuch müssen die Bauvorlagen eingebunden sein, die für die Gebrauchsabnahme regelmäßig benötigt werden. Diese Bauvorlagen werden im einzelnen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, gegebenenfalls im Benehmen mit den hinzugezogenen Sachverständigen, festgelegt. Das Prüf-

buch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen müssen, soweit sie nicht im Prüfbuch enthalten sind, als Anlage im Prüfbuch genannt werden. Die einzelnen Seiten des Prüfbuches und der Anlagen hierzu sind zu stempeln.

2.7 Folgende Fliegende Bauten sind ganz oder zum Teil vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung aufzustellen, um zu prüfen, ob der Bau den Bauvorlagen entspricht, sachgemäß ausgeführt sowie betriebssicher ist und die vorgesehenen Baustoffe verwendet worden sind:

a) Zelte mit mehr als 1500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche; hierbei kann auch als probeweises Aufstellen die erste Aufstellung dienen, die Prüfung muß jedoch vor der Inbetriebnahme vorgenommen werden.

b) Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte entsprechend den Nrn. 4.1, 4.2, 4.4, 4.5, 4.8 c), 4.9 b), 4.9 c), 4.9 d), 4.10 und 6.1 der Tabelle über die "Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten" - Anlage 2 -.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist außerdem ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigen Belastungen vorzunehmen.

2.8 Bei Fliegenden Bauten, außer bei Zelten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, kann die Bauaufsichtsbehörde eine dauerhafte Kennzeichnung verlangen. Das Kennzeichen ist so an dem Fliegenden Bau anzubringen, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören; es ist im Prüfbuch einzutragen.

2.9 Bei Fliegenden Bauten, die auch in selbständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus 2 Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, genügt das Ausstellen nur eines Prüfbuches, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind. Sollen selbständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muß auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muß in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen Fliegenden Bau erteilt werden.

2.10 Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigungen ist ent-

sprechend der Tabelle über die Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten - Anlage 2 - festzusetzen. Die Geltungsdauer kann auf Antrag unter Vorlage des Prüfbuches entsprechend den Fristen in dieser Tabelle verlängert werden.

- 2.11 Bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fahrgeschäfte ist auch zu prüfen, ob
- a) eine Geschwindigkeitsgrenze festzusetzen ist,
 - b) die Benutzung durch Kinder untersagt werden muß,
 - c) sie durch Kinder nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden dürfen,
 - d) die Benutzung von einer bestimmten Altersgrenze der Kinder abhängig gemacht werden soll.
- 2.12 Ausführungsgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland erteilt sind, gelten nach § 73 Absatz 5 MBO*^{*)} auch im Land ...
- 2.13 Nach Abschluß der Prüfung Fliegender Bauten können bis zur Ausstellung des Prüfbuches Verzögerungen eintreten. Zur Vermeidung hiermit verbundener wirtschaftlicher Nachteile für die Betreiber können die Ausführungsgenehmigungen für einen befristeten Zeitraum in Form eines vorläufigen Prüfbuches erteilt werden, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu numerieren sind. Es genügt, der Ausführungsgenehmigung mit Genehmigungsvermerk versehene

^{)} entspr. § 74, Abs. 5 BauO

Bauvorlagen nach der Nummer 2.5 Buchstaben a), b), c) und erforderlichenfalls e) und f) in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Ausführungsgenehmigung ist bis zur Ausstellung des Prüfbuches, längstens jedoch auf 9 Monate zu befristen.

3. Verlängerung, Übertragung

- 3.1 Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn durch Prüfung festgestellt ist, daß die Anlage noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie stand- und betriebssicher ist. Hierbei sind Änderungen in den Technischen Baubestimmungen nur insoweit zu berücksichtigen, als ansonsten Leben und Gesundheit gefährdet würden. Zuständig für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung ist die Bauaufsichtsbehörde*^{*)}, in deren Bereich der Antragsteller seine Hauptwohnung hat. Die Verlängerungsfrist ist im Prüfbuch ein-

zutragen.

*) Nach Landesrecht

3.2 Für die Entgegennahme einer Anzeige der Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, die die Ausführungsgenehmigung oder die letzte Verlängerungsgenehmigung erteilt hat. Dies gilt auch bei der Eigentumsübertragung eines Fliegenden Baus durch Erbgang. Die Übertragung ist in das Prüfbuch einzutragen.

4. Anzeige, Gebrauchsabnahme

4.1 Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Die Anzeige und das Ergebnis einer Abnahme sowie ein Abnahmeverzicht sind in das Prüfbuch einzutragen. Bei der Gebrauchsabnahme dürfen nur solche Auflagen in das Prüfbuch eingetragen werden, die sich aus den Prüfungen des Fliegenden Baus an Hand der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) ergeben. Andere Auflagen (z. B. Änderungen oder Ergänzungen) dürfen hierbei nicht aufgenommen werden.²⁾

4.2 Bei der Anzeige nach Abschnitt 4.1 ist die Vorlage eines Lageplanes nicht erforderlich, wenn ein Gesamtplan des

²⁾ Diese Regelung setzt voraus, daß § 73 Abs. 7 MBO (Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten) wie folgt geändert wird:

"(7) Genehmigungspflichtige Fliegende Bauten nach Absatz 2 Satz 1 dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen."

Festplatzes vorliegt, aus dem insbesondere der Standort des Fliegenden Baus zu ersehen ist.

4.3 Fliegende Bauten müssen so rechtzeitig aufgestellt sein, daß sie vor Betriebsbeginn abgenommen werden können. In der Anzeige ist anzugeben, wann der Bau abnahmebereit ist. Ob die Bauaufsichtsbehörde eine Gebrauchsabnahme durchführen will, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen und ist unter Berücksichtigung der Eintragungen im Prüfbuch zu entscheiden*). Neuartige technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können (vgl. Nr. 2.9), sind immer einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen.

4.4 Stimmt der Fliegende Bau mit den genehmigten Bauvorlagen nicht überein oder ist seine Stand- oder Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, so ist durch die für die Gebrauchsabnahme zuständige Baubehörde der Gebrauch des Fliegenden Baues zu untersagen. Der Fliegende Bau darf erst wieder in Gebrauch genommen werden, wenn die festgestellten Mängel, soweit sie nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt abgestellt zu sein brauchen, behoben sind. Wird der Gebrauch des Fliegenden Baus untersagt, so ist ein entsprechender Vermerk in das Prüfbuch einzutragen und die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. -----

*' Nach Landesrecht

5. Prüfungen, Sachverständige

5.1 Der Nachweis der Standsicherheit Fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nach § 14 des Musters der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfVO) - Fassung April 1982 -*' nur von einem Prüfamte geprüft werden.

5.2 Die für die Ausführungsgenehmigung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde hat auf Grund der Bauvorlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen (§ 59 Absatz 3 MBO)*'. Bei der Prüfung technisch schwieriger Fliegender Bauten nach Abschnitt 2.7 b) müssen Sachverständige hinzugezogen werden. Sind Personen bei neuartigen technisch schwierigen Fliegenden Bauten besonderen Flieh- oder Druckkräften so ausgesetzt, daß Gesundheitsschäden zu befürchten sind, müssen auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden.

5.3 Sachverständige, denen die Prüfung Fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit

*' entspr. § 21, Abs. 3 der AO über Bauvorlagen, bautechnische Prüfung und Überwachung (BauVorl-/Bauprüf-/ÜbAO) vom 13. 8. 1990 (GBI. I/57)...

der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und mit der Überwachung und Beurteilung des Probebetriebes nach Nr. 2.7 beauftragt werden.

- 5.4 Sachverständige für die Prüfung der maschinellen und elektrischen Anlagen nach Nr. 5.2 sind insbesondere die Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen^{*)}, Medizinische Sachverständige für die Prüfung nach Nr. 5.2 letzter Satz sind Sachverständige von Instituten oder Stellen die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- oder Druckkräften auf Personen z. B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftraumtechnik haben.
- 5.5 Die für die Gebrauchsabnahme zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zur Prüfung der maschinellen und elektrischen Anlagen Sachverständige hinzuziehen. Als Sachverständige kommen für die Prüfung der elektrischen Anlagen außer den von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannten Sachverständigen und den Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen auch die von den Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Sachverständigen oder die in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateure in Betracht.

^{*)} Nach Landesrecht

Richtlinien

über den Bau und Betrieb
Fliegender Bauten (FlBauR)
(Fassung September 1990)

Inhalt

1. Allgemeine Vorschriften
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Begriffe
 - 1.3 Aufstellungsgelände
 - 1.4 Auf- und Abbau
2. Bauvorschriften
 - 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
 - 2.2 Rettungsweg
 - 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
 - 2.4 Rampen und Treppen
 - 2.5 Tribünen
 - 2.6 Elektrische Anlagen
 - 2.7 Maschinelle Anlagen
 - 2.8 Feuerungsanlagen
 - 2.9 Feuerlöscher
 - 2.10 Arbeitsräume und Räume für Besucher
 - 2.11 Hinweisschilder und -zeichen

3. Zusätzliche Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte

3.1 Fahrgeschäfte

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.2 Achterbahnen

3.1.3 Geisterbahnen, Kindereisenbahnen

3.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen

3.1.5 Schaukeln

3.1.6 Karusselle

3.1.7 Riesenräder

3.2 Schaugeschäfte

3.2.1 Steilwandbahnen, Globusse

3.2.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft

3.2.3 Schaubuden

3.3 Belustigungsgeschäfte

3.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen

3.3.2 Rutschbahnen (Toboggane)

3.3.3 Hippodrome

3.3.4 Rotoren

3.3.5 Irrgärten

3.3.6 Schlaghämmer

3.4 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte

3.5 Schießgeschäfte

4. Zusätzliche Bauvorschriften

für Fest-, Versammlungs-, Zirkus- und Ausstellungszelte für mehr als 200 Besucher

4.1 Rettungswege

4.2 Lüftung

4.3 Rauchabzüge

4.4 Beheizung

4.5 Elektrische Anlagen

4.6 Feuermelder- und Alarmeinrichtungen

4.7 Bestuhlung

4.8. Manegen

4.9 Sonderräume

5. Betriebsvorschriften

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.2 Tribünen

5.3 Fahrgeschäfte

5.3.1 Allgemeines

5.3.2 Achterbahnen

5.3.3 Geisterbahnen

5.3.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen

5.3.5 Schaukeln

5.3.6 Karusselle

5.3.7 Riesenräder

5.4 Schaugeschäfte

5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft

5.4.3 Schaubuden

- 5.5 Belustigungsgeschäfte
- 5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
- 5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)
- 5.5.3 Hippodrome
- 5.5.4 Rotoren
- 5.5.5 Irrgärten
- 5.5.6 Schlaghämmer
- 5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte
- 5.7 Schießgeschäfte
- 5.8 Fest-, Versammlungs-, Zirkus- und Ausstellungszelte

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (§ 74 BauO - Fliegende Bauten).

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Schaustellergeschäfte,
- b) Tribünen,
- c) Bauten für Wanderausstellungen,
- d) Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft,
- e) Zelte, einschließlich Membran und Zirkuszelte,^{*)}
- f) Tragluftbauten

Die Richtlinien gelten nicht für Camping- und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 30 m².

1.2 Begriffe

1.2.1 Schaustellergeschäfte sind Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte und Schießgeschäfte einschließlich Ausspielungs-, Verkaufs- und Schießwagen bzw. -container (vgl. Anlage 2).

1.2.2 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.

^{*)} Gleichzeitig mit dem Erlaß der FlBauR sind die Vorschriften über Fliegende Bauten in der VStättR aufzuheben

1.2.3 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.

1.2.4 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen betätigen können.

1.2.5 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte sind Anlagen, bei denen Personen (Besucher) Sachgegenstände, Speisen oder Getränke gewinnen oder erwerben können.

1.2.6 Tribünen sind zerlegbare ansteigende Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen aus zugänglich sind.

1.2.7 Zelte sind bauliche Anlagen, die aus einer Tragkonstruktion und aus einer Hülle bestehen. Die Tragkonstruktion kann aus Holz, Metall oder aus ähnlichen Baustoffen hergestellt sein. Die Hülle kann aus Planen, Kunststoff-, Mischgeweben oder ähnlichen Baustoffen sowie teilweise auch aus festen Bauteilen bestehen. Sie können in selbständigen räumlichen Abschnitten errichtet und im Rahmen ihrer Ausführungsgenehmigung beliebig verlängert oder verbreitert werden.

- 1.2.8 Zelte nach Abschnitt 1.2.7 können genutzt werden als
 a) Festzelt für Schank- oder Speisewirtschaften,
 b) Versammlungszelt für Veranstaltungen,
 c) Zirkuszelt für zirkensische Aufführungen,
 d) Ausstellungszelt,
 e) Lagerzelt.

1.2.9 Tragluftbauten sind bauliche Anlagen, deren äußerer Raumabschluß ganz oder überwiegend aus einer flexiblen Hülle (mit oder ohne Stützung durch Seile, Seilnetze oder Masten) besteht, welche von der durch Gebläse unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraumes getragen wird.

1.3 Aufstellungsgelände

1.3.1 Die einzelnen Standplätze müssen für die jeweils vorgesehenen Anlagen hinsichtlich Tragfähigkeit, Oberflächenbeschaffenheit, Bewegungsraum sowie Zugänglichkeit geeignet sein.

1.3.2 Sanitäre Anlagen, insbesondere Toiletten und Wasserzapfstellen, müssen auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe in ausreichender Zahl vorhanden und jederzeit benutzbar sein.

Für Schankbetriebe sollten mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Toilettenbecken		Urinale	
	Herrn	Damen	Becken oder Rinne	Stck. lfdm.
über 100 bis 200	1	2	3	2
Darüber hinaus				
je 200		1		
je 300			1	1
je 400	1			

Die auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe vorhandenen Toiletten können auf die vorstehenden Richtzahlen angerechnet werden.

1.3.3 Die Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge müssen mindestens 3 m breit sein; sie sind entsprechend dem Muster "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Fassung April 1979 -" anzulegen. Die Abstände der erforderlichen Brandgassen voneinander und ihre Abmessungen sind in Absprache mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde/Dienststelle festzulegen.¹⁾

1.3.4 Die Einzelheiten der Löschwasserversorgung und nötigenfalls die Einrichtung einer Feuersicherheitswache sind in Absprache mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde/Dienststelle¹⁾ festzulegen.

1.3.5 Je nach Größe des Geländes hat der Veranstalter an gut sichtbaren Stellen augenfällige Anschläge anzubringen, die darauf hinweisen, wo und wie die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.

1.4 Auf- und Abbau

1.4.1 Der Standplatz muß im Hinblick auf die Standsicherheit der Anlage und auf die unbehinderte Zugänglichkeit - soweit erforderlich - abgeglichen werden.

1) Nach Landesrecht

1.4.2 Die Unterfütterungen (Unterpallungen) zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion sind niedrig zu halten und unverschieblich und standsicher herzustellen. Unterfütterungen aus Kantholzstapeln oder dgl. müssen durch Bodenanker oder Abspannungen gesichert werden; dabei sind etwaige Unterspülungen oder Überflutungen vorsorglich zu berücksichtigen.

1.4.3 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Ferner ist darauf zu achten, daß die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Nach dem Aufbau müssen alle Teile ordnungsgemäß angeschlossen sowie Verbindungsmittel und notwendige Verankerungen sicher angebracht sein.

Über eine sorgfältige Behandlung der einzelnen Teile beim Auf- und Abbau sowie beim Aufladen, Abladen und Befördern hat der Betreiber der Anlage oder sein Vertreter die damit beschäftigten Personen zu belehren, bei Durchführung der Arbeiten zu beaufsichtigen und nötigenfalls anzuleiten.

2 Bauvorschriften

2.1 Standsicherheit und Brandschutz

2.1.1 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere das Normblatt DIN 4112 - Fliegende Bauten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung²⁾ und das Normblatt DIN 4134 - Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb³⁾.

2.1.2 Die Baustoffe - außer Holz - müssen entsprechend DIN 4102 Teil 1 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102 Teil 2. Das Brandverhalten der Baustoffe, wie Zeltplanen, ist, soweit sie schwerentflammbar sein müssen, durch Prüfzeichen nachzuweisen.

Holz muß gehobelt sein; dies gilt nicht für Tribünen im Freien.

/ 2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für die Seile von Flaschenzügen, die im Betrieb entlastet sind.

2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 21 BauO nachgewiesen ist. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, dürfen derartige Konstruktionen nur in Verbindung mit tragenden metallischen Baustoffen oder Bauteilen verwendet werden.

²⁾ bauaufsichtlich eingeführt (Heft Staatl. Bauaufsicht Nr. 7/8 1990)

³⁾ bauaufsichtlich noch nicht eingeführt

- 2.1.5 Anstriche, die nach dem Erhärten noch leicht entflammen, dürfen nicht verwendet werden.
- 2.1.6 Vorhänge in Zelten müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.
- 2.1.7 Dekorationen müssen mindestens 2,30 m vom Boden entfernt und mindestens schwerentflammbar sein; sie dürfen nicht brennend abtropfen können.
- 2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur verwendet werden, solange sie frisch oder gegen Entflammen imprägniert sind.
- 2.1.9 Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dichtschießende Deckel haben.

2.2 Rettungswege

- 2.2.1 Rettungswege müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß alle Personen auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können.
- 2.2.2 Von jedem Platz darf der Weg zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, nicht länger als 5 m und bis zum nächsten Ausgang nicht länger als 30 m sein.
- 2.2.3 Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges ist 1,0 m je 150 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen. Zwischenwerte sind zulässig. Die lichte Mindestbreite muß jedoch betragen für

Gänge	0,80 m
Türen	0,95 m
alle übrigen Rettungswege	1,20 m

In Zelten ist bei Tischplätzen mit 1 m², bei Stuhlreihen und Stehplätzen mit 0,5 m² je Person zu rechnen.

2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien

- 2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 20 cm sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch und so ausgebildet sein, daß nichts darauf abgestellt werden kann. Podien, die höher als 1 m sind, müssen außerdem mit Stoßborden versehen sein.
- 2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1 : 2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt oder Trittleisten vorhanden sind; bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1 : 8 betragen.
- 2.3.3 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen in ihren tragenden Teilen mindestens aus feuerhemmenden Bauteilen bestehen; sie müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich

sein.

2.4 Rampen und Treppen

2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstände von höchstens 40 cm gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.

2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, müssen - zwischen den Handläufen gemessen - mindestens 1 m und dürfen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,50 m breit sein. Sie müssen beiderseits Geländer oder feste Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen griffsicher sein und sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsbreite der Stufen muß mindestens 23 cm betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 14 cm und dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen im Abstand von 1,25 m von der inneren Treppengänge 40 cm nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muß immer gleich sein.

2.5 Tribünen

2.5.1 Die tragenden Teile von Tribünen mit mehr als 10 steil ansteigenden Platzreihen⁴⁾ müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sitz- und Fußbodenflächen müssen mindestens schwerentflammbar sein.

⁴⁾ steil ansteigende Platzreihen sind Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 32 cm beträgt

2.5.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 32, in steil ansteigenden Platzreihen⁴⁾ höchstens 24 Plätze gereiht sein.

2.5.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 16, in steil ansteigenden Platzreihen höchstens 12 Plätze angeordnet sein.

2.5.4 Die Breite der Rettungswege bei Tribünen im Freien errechnet sich nach dem Verhältnis 1 m für 450 Personen, bei Tribünen in Zelten nach dem Verhältnis 1 m für 150 Personen; sie muß jedoch mindestens 1 m betragen.

2.5.5 Stufengänge sind wie Treppen zu bemessen (vgl. Abschnitt 2.4.2).

2.5.6 Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.

2.5.7 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) oder Podien müssen mindestens 50 cm breit und dürfen höchstens 45 cm tief sein; sie sollen mindestens 10 cm hoch sein

2.5.8 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden können.

4) steil ansteigende Platzreihen sind Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 32 cm beträgt

2.5.9 Als Sicherheitsbeleuchtung bei Veranstaltungen während der Dunkelheit müssen mindestens batteriegespeiste Leuchten in ausreichender Zahl vorhanden und fest angebracht sein.

2.6 Elektrische Anlagen

- 2.6.1 Die Beleuchtung muß elektrisch sein; ihre Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. In der Bundesrepublik gilt für das Errichten von Starkstromanlagen insbesondere DIN VDE 0100 Teil 722 - 5/84 - , für die elektrische Sicherheitsbeleuchtung gilt DIN VDE 0108 (vgl. Abschnitt 4.5); batteriegespeiste Leuchten sind zulässig.
- 2.6.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten, Stab- oder Taschenlampen (Hilfsbeleuchtung) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- 2.6.3 Scheinwerfer müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, daß diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- 2.6.4 Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine besondere Sicherung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.
- 2.6.5 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, daß bei Auftreten eines Fehlers (Innerer bzw. äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird.

Der Begriff "Fehler" umfaßt sowohl den ursprünglichen als auch die daraus evtl. entstandenen weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet zu werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.

2.7 Maschinelle Anlagen

Maschinelle Anlagen müssen betriebs- und unfallsicher sein. Leitungen sind sicher gegen Bruch oder Lösen zu verlegen. Auf Fahrbahnen dürfen Leitungen nicht verlegt werden.

2.8 Feuerungsanlagen

Feuerstätten müssen so aufgestellt oder so abgeschirmt sein, daß Bauteile des Fliegenden Baues nicht in Brand gesetzt werden können. Im übrigen müssen Feuerstätten so aufgestellt sein, daß sie bei Gedränge oder Panik nicht umgestürzt werden können. Sie sind außerdem so auszubilden oder so zu schützen, daß sie nicht unbeabsichtigt berührt und Gegenstände auf ihnen nicht abgelegt werden können. Flüssiggasanlagen müssen den Anforderungen der Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1969 - sowie der Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas - ZH 1/455 - entsprechen.

2.9 Feuerlöscher

- 2.9.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066⁶⁾ zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. Sie sind alle zwei Jahre mindestens einmal auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Es dürfen nur Feuerlöscher verwendet werden, die auf Grund der Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel amtlich zugelassen sind.¹⁾
- 2.9.2 Zahl, Art und Größe der Feuerlöscher⁷⁾ und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Tabelle

⁶⁾ DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz

⁷⁾ Vgl. DIN 14406 Teil 1 - Tragbare Feuerlöscher;
Begriffe, Bauarten, Anforderungen -

- 2.9.3 Anstelle mehrerer Feuerlöscher können auch größere Löscheräte (z. B. fahrbare Löscheräte) verwendet werden, wenn damit mindestens der gleiche Löschzweck und die gleiche Löschwirkung erzielt werden.
- 2.9.4 Feuerlöscher, die nur für die Brandklasse A geeignet sind, können gestattet werden, wenn für die Brandklassen B oder C geeignete Feuerlöscher nicht notwendig sind. Sie können verlangt werden, wenn es aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.
- 2.10 Arbeitsräume und Räume für Besucher
- 2.10.1 Die lichte Höhe muß mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muß die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.
- 2.10.2 Zelte müssen im Mittel mindestens 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.
- 2.10.3 In Zelten mit Tribünen muß eine lichte Höhe über der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2,00 m vorhanden sein.
- 2.10.4 Ausgänge müssen im Zuge der Rettungswege eine Durchgangshöhe von mindestens 2,00 m haben.
- 2.10.5 Über und unter Emporen oder Galerien muß die lichte Höhe mindestens 2,00 m betragen.

- 2.10.6 Der Boden muß eben und trittsicher sein.
- 2.10.7 Räume, in denen Gase oder Dämpfe entstehen, sollen Vorrichtungen haben, durch die sie von der Entstehungsstelle ins Freie abgeführt werden.
- 2.10.8 Ständige Arbeitsplätze müssen gegen Nässe, Kälte und Zugluft geschützt sein und nötigenfalls durch geeignete Heizeinrichtungen ausreichend erwärmt werden können. Die Arbeitsplätze sind gegen stark wärmestrahlende Einrichtungen (z. B. Grillbratereien) in geeigneter Weise zu schützen.
- 2.10.9 Küchen müssen mindestens 8 m² Grundfläche haben. Küchen müssen mindestens eine Wasserzapfstelle, ein Handwaschbecken und einen Schmutzwasserausguß haben. Ausreichende Spülanlagen müssen vorhanden sein.
- 2.11 Hinweisschilder und -zeichen
Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen den Anlagen 3 bis 5 entsprechen.

3 Zusätzliche Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte

3.1 Fahrgeschäfte

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

- 3.1.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten, insbesondere ausschwingenden Teilen müssen so aufgestellt sein, daß diese Teile oder die Fahrgäste von baulichen Anlagen, Räumen, Leitungen oder anderen Gegenständen einen ausreichenden Abstand einhalten.
- 3.1.1.2 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen Teilen des Fahrgeschäftes so weit entfernt sein, daß die Fahrgäste nicht gefährdet sind. Bei bewegten Teilen und festgelegten Bahnen ist ein Abstand von 50 cm - von der seitlichen Sitzbegrenzung gemessen - erforderlich, sofern nicht Schutzvorrichtungen angebracht sind. Oberhalb des Fahrzeugbodens muß ein freier Raum von mindestens 2 m Höhe vorhanden sein. Ist der Fahrgast durch eine Vorrichtung oder durch Art und Betriebsweise des Fahrgeschäftes am Aufstehen gehindert, so genügt eine Mindesthöhe über dem Fahrgastsitz von 1,50 m. Die Höhe ist vom Boden bzw. vom Sitz aus jeweils rechtwinklig zur Fahrbahnebene zu messen und in voller Sitzbreite freizuhalten (Lichttraumprofil). Bei Verwendung von Schutzkörben kann eine geringere Höhe gestattet werden. Für Riesenräder gilt Abschnitt 3.1.7.1.
- 3.1.1.3 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen, daß Zuschauer nicht gefährdet werden können. Der Sicherheitsabstand muß min-

destens 50 cm betragen.

- 3.1.1.4 Die Fahrzeuge müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie zum Anstemmen der Füße haben. Bei Fahrgeschäften, bei denen die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen können, sind auch Anschnallvorrichtungen erforderlich. Kann das Reißen einer Anschnallvorrichtung zum Absturz eines Fahrgastes führen, so müssen zusätzliche Sicherheitseinrichtungen (z. B. Schutzkörbe) angebracht sein. Bei Fahrgeschäften ohne Fahrgastsicherung (Bügel oder Anschnallvorrichtung) ist das Rückwärtsfahren nicht gestattet.

3.1.1.5 Die Einsteigöffnungen in Wagen, Gondeln oder dgl. dürfen nicht höher als 40 cm über den Zugangspodien liegen und müssen Schließvorrichtungen haben. Bei Kinderfliegerkarussellen und allen schnell laufenden Fahrgeschäften⁹⁾ müssen die Einsteigöffnungen der Wagen, Gondeln und dgl. Sicherheitsverschlüsse haben, die mit geschlossenen Haken oder anderen gleichwertigen Verbindungsmitteln eingehängt werden, bei denen ein unbeabsichtigtes Lösen während der Fahrt ausgeschlossen ist (z. B. Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung). Bei Kinderfahrgeschäften, mit Ausnahme von Kinderfliegerkarussellen, und bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften⁹⁾ genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden.

⁹⁾ Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/sec.

3.1.1.6 Die Zu- und Abgänge müssen ausreichend beleuchtet werden.

3.1.2 Achterbahnen (schienengebunden)

3.1.2.1 Für die Wagen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken vorhanden sein.⁹⁾

3.1.2.2 Sollen in der Fahrstrecke zwischen Aufzugs- bzw. Auffahrtsende und Bahnhof planmäßig mehrere Wagen oder Züge ohne Bremsen fahren, sind in diesem Streckenbereich Bremsvorrichtungen einzubauen, durch die alle in dieser Fahrstrecke befindlichen Wagen oder Züge einzeln, schnell und sicher angehalten werden können. Von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, müssen von einem Beobachtungsposten die Streckenbremsvorrichtungen gemeinsam bestätigt und der Wagenaufzug abgeschaltet werden können. Auf den Beobachtungsposten kann verzichtet werden, wenn die Bahn mit einem fehlersicheren Blocksystem mit automatisch gesteuerten Bremsen ausgerüstet ist. Ein fehlersicheres Blocksystem mit automatisch gesteuerten Bremsen ist auch erforderlich, wenn größere Teile der Fahrbahn nicht zu beobachten sind.

⁹⁾ Rücklaufsicherungen entsprechend Abschnitt 5.5.5 der DIN 4112 (vgl. 2)

3.1.2.3 Die Anlagen sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben (vgl. Abschnitt 3.1.3.3).

3.1.2.4 Als Sicherheitsbeleuchtung muß an den Bremsstellen am Ende der Fahrstrecke mindestens je eine Leuchte vorhanden sein. Ist diese Beleuchtung nicht elektisch, so genügen hierfür fest angebrachte batteriegespeiste Leuchten.

3.1.3 Geisterbahnen, Kindereisenbahnen
(schienengebunden)

3.1.3.1 Die Wagen von Geisterbahnen müssen eine vordere und eine

hintere Schrammkante haben. Bei Gondeln von Hängebahnen müssen Schrammkanten an den Laufwerken angebracht und die Gondeln so in ihrer Pendelbewegung in Längsrichtung begrenzt sein, daß sie nicht aneinander stoßen können. Die Sitze sind so anzuordnen und auszubilden, daß niemand hinausfallen kann. Schließvorrichtungen an den Einsteigöffnungen sind nicht erforderlich.

Stockwerkgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken haben. Nötigenfalls sind Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen. An zentraler Stelle sind Vorrichtungen anzubringen, durch die bei Störungen im Wagenablauf die Aufzüge unverzüglich stillgesetzt und die Wagen schnell und sicher angehalten werden können. Kann die ganze Bahn nicht von dieser Stelle aus überblickt werden, so muß an jeder Beobachtungsstelle eine Warnvorrichtung zur Verständigung der anderen Beobachter vorhanden sein, wenn nicht eine geeignete Sicherungsvorrichtung (z. B. automatische Streckensicherung) eingebaut ist.

3.1.3.2 Die Wagen von Kindereisenbahnen müssen Schließketten oder andere geeignete Schließvorrichtungen haben.

3.1.3.3 Die Fahrbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen gegen die Zuschauer abzuschränken.

3.1.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen - auch mehrgeschossige Autoskooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleudorbahnen (nicht schienengebunden).

3.1.4.1 Autofahrgeschäfte müssen so beschaffen sein, daß die Wagen ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst stillgesetzt werden können; bei Autobahnen muß dies mindestens am Bahnhof möglich sein.

Fahrbahnen müssen bezüglich ihrer Breite und Kurven den zur Verwendung gelangenden Fahrzeugen angepaßt und genügend griffig sein.

Wagen und ggf. Schalteinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß die Geschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h und der Höchstgeschwindigkeitsunterschied der Wagen nicht mehr als 15 v.H. beträgt; nötigenfalls kann die Geschwindigkeitsgrenze niedriger festgelegt werden.

Die Fahrbahnbegrenzungen oder die ringsum an den Wagen angebrachten Puffer sind zur Milderung der Anfahrstöße mit einer Einrichtung (Federung oder Dämpfung) zu versehen, die so beschaffen sein muß, daß die Wagen nicht härter zurückprallen als beim Zusammenstoß zweier Wagen. Diese gilt insbesondere, wenn gefederte Stoßbanden vorhanden sind und gleichzeitig Wagen mit druckluftgefüllten Gummiwülsten verwendet werden.

3.1.4.2 Die Wagen müssen so beschaffen sein, daß die Fahrgäste auch seitlich nicht hinausfallen können. Die Wagen sind rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff zu versehen, die mindestens 10 cm vor den äußersten übrigen Teilen des Wagens vorstehen müssen. Die Puffer der in demselben Geschäft verwendeten Wagen müssen untereinander und mit der Schrammbordkante auf gleicher Höhe liegen. Der Gewichtsunterschied der Wagen desselben Geschäfts darf höchstens 30 v.H. betragen.

Bewegliche Wagenteile, die zu Verletzungen führen können,

sind gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen.
Die Wagen müssen mit Gurten ausgestattet sein, durch die Kinder bei Zusammenstößen vor Verletzungen durch Vorprellen gesichert werden. Für jeden Sitzplatz ist ein Gurt von mindestens 25 mm Breite erforderlich. Kanten und andere Teile, die zu Verletzungen führen können, sind zu polstern.

3.1.4.3 Autoskooter dürfen nur mit Gleichspannung von höchstens 110 V betrieben werden. Der Gleichstromkreis muß vom Versorgungsnetz durch einen Transformator galvanisch getrennt sein. Stromabnehmernetz, Wagenkontakte und Fahrbahnplatte müssen so beschaffen und aufeinander abgestimmt sein, daß Augenverletzungen vermieden werden. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Maßnahmen nach a) bis d) und nach Abschnitt 5.3.4.8 getroffen sind:

- a) Die Fahrbahnplatte muß aus unbeschädigten, ebenen, blanken und schmutzfreien Tafeln bestehen, die an allen Kanten metallische Berührung untereinander haben müssen. Sie muß mit dem Minuspol der Stromquelle an zwei gegenüberliegenden Stellen verbunden werden. Zur Vermeidung gefährlicher Potentialdifferenzen ist die Fahrbahnplatte mit den sie umgebenden leitfähigen Konstruktionsteilen (z. B. Laufsteg, Hallenstützen) und dem Erder durch Potentialausgleichsleitungen zu verbinden.
- b) Bei Fahrbahnplatten mit einer Größe bis etwa 200 m² und für bis zu 30 Fahrzeugen muß das Stromabnehmernetz an mindestens je zwei Stellen, bei Rechteckflächen zweckmäßig an den Stirnseiten, bei größeren Fahrbahnplatten an mindestens drei Stellen mit den Zuleitungskabeln fest und kontaktsicher verbunden sein. Das Stromabnehmernetz soll aus sechseckigem Maschendraht nach DIN 1200¹⁰⁾ mit einer Drahtstärke von 1,2 mm bis 1,4 mm oder aus gleichwertigem Material (wie Kupfer, Messing, Aluminium) bestehen.

¹⁰⁾ DIN 1200 - Drahtgeflecht mit sechseckigen Maschen

Die Drähte müssen vor dem Flechten verzinkt sein. Es ist mit möglichst gleichbleibendem Abstand zur Fahrbahnplatte anzubringen und so straff zu spannen, daß es durch einen Stromabnehmerbügeldruck nicht wesentlich angehoben werden kann. Das Netz soll eine Maschenweite von höchstens 40 mm haben.

- c) Die Wagen müssen Kontaktbürsten aus Stahl- oder Bronzedraht haben, die durch Federn mit einem Kontaktdruck von mindestens 10 bis 16 N auf die Fahrbahn gedrückt werden.
- d) Der Stromabnehmerbügel muß aus St 37 oder St 52 hergestellt und so geformt und beschaffen sein, daß er das Netz an mindestens drei Stellen berührt und einen Kontaktdruck von 10 bis 16 N ausübt. Er soll möglichst leicht und gut drehbar sein; er ist gegen Herabfallen zu sichern. Die Masse der Stromabnehmerbügel soll so gering wie möglich gehalten werden um Kontaktunterbrechungen zu vermeiden. Die Kontaktflächen müssen blank sein und die Andrückvorrichtungen der Bügel sol-

len einen möglichst konstanten Anpressdruck ergeben.
Blanke, unter Spannung stehende Teile, müssen mindestens 2,50 m Abstand von der Bodenplatte des Wagens haben.

3.1.4.4 Motorrollerbahnen müssen von einem Zaun umgeben sein. In mindestens 50 cm Abstand von der Innensteite dieses Zaunes ist eine Schrammbordschwelle einzubauen. Inseln sind ebenfalls mit Schrammbordschwellen zu versehen. Der Erdboden darf nicht als Fahrbahn benutzt werden.

3.1.5 Schaukeln

3.1.5.1 Schaukeln müssen ringsum Abschränkungen haben, die mindestens aus einem Holm in etwa 1 m Höhe und aus einem Zwischenholm in halber Höhe bestehen müssen. Sie sind so weit von dem Schwingbereich entfernt anzuordnen, daß niemand durch die Gondeln (Schiffe) gefährdet werden kann und innerhalb der Abschränkungen ein genügend großer Raum für Bedienungspersonen und wartende Fahrgäste verbleibt. Die einzelnen Gondel- (Schiffs-)Bahnen müssen gegeneinander in gleicher Weise eingeschränkt sein. Der Zugang zu den Gondeln (Schiffen) muß gesperrt werden können.

3.1.5.2 Schaukeln müssen Bremsen haben, die so einzustellen sind, daß die Gondeln (Schiffe) nicht blockiert werden können. Durch geeignete Vorrichtungen ist dafür zu sorgen, daß das Bremsbrett weder zu hoch angehoben noch der Bremsvorgang unwirksam gemacht wird.

3.1.5.3 Bei Schiffschaukeln müssen die Schiffe mindestens 1 m hohe Geländer - vom Schiffboden gemessen - haben; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 40 cm sein. Bei Kinderschaukeln muß das Geländer mindestens 70 cm hoch sein; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 25 cm sein.

3.1.5.4 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln (Schiffe) geeignete Vorrichtungen¹¹⁾ zum Festhalten eines Fußes am Schiffsboden (Fußschlaufe) und zum Festhalten des Körpers an den Schiffstangen haben.

3.1.5.5 Bei Überschlagschaukeln mit Motorantrieb, bei denen die Fahrgäste sitzen und zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln Anschnallvorrichtungen und Schutzkörbe haben.

3.1.5.6 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind, müssen die Gondeln so ausgebildet sein, daß die Fahrgäste nicht hinausfallen können.

3.1.5.7 Kinderschaukeln dürfen vom Gondel- (Schiffs-)Boden bis _____ zur Aufhängeachse nicht höher als 3 m sein und keine

¹¹⁾ Geeignete Vorrichtungen sind insbesondere:

Fußschlaufen, die den Fuß am Knöchelgelenk festhalten und zur ständigen Prüfung und Pflege abnehmbar sind. Sie müssen aus chromgegerbtem und nicht gespaltetem Kernleder von mindestens 4,4 mm Dicke und 25 mm Breite oder einem gleichwertigen Stoff bestehen, bei Leder vernietet und handvernäht sein. Die Verschußteile (verschweißte Eindornschnalle) müssen aus Stahl bestehen und

einer Bruchlast von mindestens 2 kN (200 kp) standhalten. Die Lastübertragungsriemen sind in den Bodenlaschen zu verstärken. Hüftgürtel, die über Ketten und Karabinerhaken oder über andere Verbindungsmittel an den Schiffstangen nur wenig oder nicht verschieblich angebracht sind. Sie dürfen sich nicht selbständig lösen können. Hüftgürtel müssen DIN 7470 - Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsgurte für absturzgefährdete Personen - oder DIN 7471 - Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsseile - entsprechen.

Überschlaggondeln (-schiffe) haben. Bremsen nach Abschnitt 3.1.5.2 brauchen nicht vorhanden zu sein, wenn die Gondeln (Schiffe) nach Größe und Aufhängelänge erwarten lassen, daß die Bedienungspersonen jede Gondel von Hand gefahrlos anhalten können.

3.1.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlinger- und Raupenbahnen)

3.1.6.1 Der Führerstand mit den Schalteinrichtungen ist an einer Stelle mit bestmöglichem Überblick anzuordnen.

3.1.6.2 Auslegerflugkarusselle (Karusselle mit Hubbewegung des Auslegers oder des ganzen Drehwerkes) sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben, der in jedem zweiten Feld eine Öffnung von höchstens 2,50 m Breite haben darf. Kann die Höhenbewegung der Ausleger durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muß die Steuereinrichtung so beschaffen sein, daß die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleitete Bewegung unterbrechen und die Ausleger in die Ausgangsstellung zurückbringen können.

3.1.6.3 Bei Fliegerkarussellen muß zwischen der Unterkante ausschwingender Sitze und den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen ein senkrechter Abstand von mindestens 2,70 m vorhanden sein. Verkehrsflächen, bei denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind so abzuschränken, daß Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Sitze müssen nach rückwärts leicht geneigt, mit mindestens 30 cm hohen Lehnen versehen und so aufgehängt sein, daß sie auch bei weitem Hinausbeugen der Fahrgäste nicht kippen können. Die Schließketten müssen so stramm gespannt werden können, daß die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Schließkette durchrutschen. Die Schließketten müssen mit Karabinerhaken oder ähnlichen, nicht selbsttätig lösbaren Verbindungsmitteln am Sitz selbst - nicht an den Tragketten - einzuhängen sein.

3.1.6.4 Bei Hubkarussellen, bei denen die Fahrgäste durch Fliehkraft gegen die Zylinderwand angedrückt werden, müssen die Ein- und Ausgänge des Drehzylinders verschlossen werden können. Die Abschlüsse müssen die gesamten Öffnungsflächen der Zylinderwand überdecken, dürfen beim Öffnen nicht nach außen aufschlagen und vom Inneren aus nicht zu öffnen sein.

- 3.1.6.5 Bei Kinderfahrzeugkarussellen, deren Fahrzeugtüren in geöffnetem Zustand über die Fahrbahn hinausragen, müssen die Türen Verschlüsse haben, die nur von außen zu öffnen sind.
- 3.1.6.6 Die Wagen (Gondeln) von Raketenbahnen müssen außer ihrer Befestigung durch ein ringsumlaufendes Seil zusätzlich gegen Hinausschleudern gesichert sein.
- 3.1.6.7 Die Gondeln von Schlingerbahnen und ähnlichen Anlagen müssen Sicherungen gegen Bruch der Aufhängeteile haben.

3.1.7 Riesenräder

3.1.7.1 Der Abstand zwischen Gondelwand und Radspeiche muß mindestens 30 cm betragen. Ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn Sicherheitsvorrichtungen eine Gefährdung der Fahrgäste ausschließen.

3.1.7.2 Die Einsteigöffnungen der Gondeln müssen mindestens durch Abschlußvorrichtungen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.

3.1.7.3 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.

3.2 Schaugeschäfte

3.2.1 Steilwandbahnen, Globusse

3.2.1.1 Steilwandbahnen sind an ihrem oberen Rande so zu begrenzen, daß die Fahrzeuge nicht aus der Bahn hinausgetragen werden können.

3.2.1.2 Globusse sind mit einer Abschränkung zu umgeben. Sie muß von der weitesten Ausladung des Globusses einen Abstand von mindestens 1 m haben.

3.2.1.3 Als Sicherheitsbeleuchtung für den Vorführraum müssen mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Ist diese Beleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte batteriegespeiste Leuchten. Als Hilfsbeleuchtung für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei batteriegespeiste Leuchten vorhanden sein.

3.2.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft¹²⁾

3.2.2.1 Maste sind kippsicher und unverschieblich aufzustellen (z. B. durch Abspannen oder Verankern). Als Holzmaste sollen möglichst gerade gewachsene, astarme und langfaserige Stämme verwendet werden.

3.2.2.2 Laufseile müssen mindestens eine dreifache Sicherheit gegen die rechnerische Bruchbelastung haben. Das gilt auch für alle Teile der Abspannungen und Verankerungen. Zusätzliche Beanspruchungen durch Abspannungen, die das Seil in seinem seitlichen Ausschlag begrenzen sollen, sind zu berücksichtigen.

3.2.2.3 Seile dürfen nicht durch Knoten verbunden oder angeschlossen werden. Ihre Verankerungs- oder Verbindungsstellen sind gelenkig auszubilden. Bei Litzenseilen sind Verbindungen durch Verspleißen¹³⁾ oder unter Verwendung von Seilverbindungen mit mindestens fünf Seilklemmen¹¹⁾ herzustellen.

¹²⁾ Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, die im Freien oder als selbständige Anlagen innerhalb von Gebäuden (z. B. Zelten) für die Dauer aller Vorführungen auf dem gleichen Standplatz ortsfest errichtet werden, gelten als Fliegende

Bauten. Anlagen, die vor jeder Vorführung auf und nach jeder Vorführung wieder abgebaut werden und aufgesetzte Schwingmasten, gelten als Artistengerät.

3.2.2.4 Seile dürfen nur an Gebäuden abgespannt werden, die den auftretenden Kräften mit Sicherheit standhalten.

3.2.2.5 Fangnetze ausreichender Größe und Festigkeit sind anzubringen:

- a) bei sämtlichen Luftnummern, bei denen sich Artisten frei durch die Luft von einem Gerät zum anderen Gerät bewegen (fliegende Luftnummern),
- b) bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. in einer Höhe von über 10 m und
- c) bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. ohne Rücksicht auf die Höhe, soweit sie über den Bedienungspersonen oder Zuschauern stattfinden.

Auf Fangnetze darf nur dann verzichtet werden, wenn eine Gefährdung der Bedienungspersonen oder Zuschauer durch abstürzende Artisten oder Geräte auf andere Weise (z. B. durch Fangleine, Sicherheitsgurt) ausgeschlossen ist. Schirme, Balancierstangen oder dgl. gelten nicht als ausreichende Sicherungen.

13) Geeignete Verbindungen sind ohne Nachweis:
Verspleißungen nach DIN 83318 - Spleiße für Drahtseile -

3.2.2.6 Bei Vorführungen im Freien muß um den Vorführbereich eine ausreichend große Fläche gegen die Zuschauerplätze abgegrenzt sein.

3.2.3 Schaubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)
Schaubuden müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1 m Breite haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein.

3.3 Belustigungsgeschäfte

3.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen

3.3.1.1 Die Übergangsstellen zwischen festen und beweglichen Teilen und gegeneinander bewegten Teilen von Drehscheiben umlaufenden Tonnen, bewegten Gehbahnen u. dgl. sind so auszubilden, daß Verletzungen von Personen - auch bei Sturz - ausgeschlossen sind.

3.3.1.2 Die Drehscheiben müssen eine glatte Oberfläche haben. Die feststehende Rutschfläche ist mit einer gepolsterten Stoßbande zu umgeben und muß zwischen Drehscheibe und Stoßbande waagrecht, glatt und mindestens 2 m breit sein.

3.3.1.3 Bewegte Gehbahnen und dgl. müssen beiderseits Bordbretter und Geländer mit Haupt- und Zwischenholm haben. Die Gehbahnen u. dgl. müssen von Stellen, die einen guten Überblick gewähren, stillgesetzt werden können.

3.3.1 Rutschbahnen (Toboggane)

3.3.2.1 Laufteppiche sollen nahtlos sein; sie dürfen höchstens eine Naht haben, die möglichst wenig aufträgt. Laufteppiche müssen von beiden Umlenkstellen aus stillgesetzt werden können.

3.3.2.2 Die Umlenkrolle am oberen Ende des Laufteppichs muß so angeordnet und allseitig so geschützt sein, daß ein Einklemmen auch von Fingern liegend ankommender Benutzer ausgeschlossen ist. Das Podium am oberen Ende des Laufteppichs muß mit Matten belegt sein.

3.3.2.3 Rutschen dürfen keine größeren Gefälleänderungen aufweisen, müssen innen glatt sein und sind mit wannenförmigem Querschnitt auszubilden. Die Seitenwände sind mindestens 45 cm über die Bodenfläche hochzuziehen und oben mit etwa 5 cm Radius nach außen abzurunden. Das Ende der Rutsche ist so auszubilden, daß die Benutzer ohne fremde Hilfe die Fahrt beenden können.

Der Rutschbelag ist mit den Tragrahmen oder den Anschlußteilen so zu verbinden, daß die Verbindungsmittel nicht über die Rutschfläche hervortreten. Die einzelnen Abschnitte der Rutsche müssen an den Stoßfugen bündig oder in Rutschrichtung abgesetzt sein.

3.3.3 Hippodrome

3.3.3.1 Reit- und Fahrbahnen müssen in ausreichender Höhe so abgeschränkt sein, daß die Zuschauer durch Tiere und Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

3.3.3.2 Mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1 m Breite müssen vorhanden sein.

3.3.4 Rotoren

3.3.4.1 Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Sie müssen mindestens eine Verriegelung - bei nach außen aufschlagenden Türen mindestens zwei Verriegelungen - mit selbsttätigen, mechanischen Sicherungen haben. Rotore sind so auszubilden, daß sie nicht bei offenen Türen anfahren können.

3.3.4.2 Als Sicherheitsbeleuchtung müssen für den Vorführraum mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.

3.3.5 Irrgärten

3.3.5.1 Irrgärten dürfen im Innern keine Stufen haben.

3.3.5.2 Die Scheiben der Glaswände müssen, soweit sie nicht aus Sicherheitsglas bestehen, bis zu 70 cm Tafelbreite mindestens 6 mm und bis zu 1 m Tafelbreite mindestens 8 mm dick sein.

3.3.6 Schlaghämmer

3.3.6.1 Die Anlage muß im Erdboden sicher verankert und gegen Hinausfliegen des Ambosses und des Pralltellers gesichert

sein. Im Abstand von 3 m vor und je 1 m seitlich des Am-
bosses ist die Fläche gegen die Zuschauer abzuschränken.

3.3.6.2 Bei Verwendung von Kapseln oder anderen Explosionsstoffen
muß um den Auftreffbolzen ein ausreichender Splitter-
schutz angebracht sein.

3.4 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Spielplätze)

Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte mit mehr als 50 m²
Verkehrsfläche müssen mindestens zwei Ausgänge von je
mindestens 1 m Breite haben.

3.5 Schießgeschäfte¹⁴⁾

Die zugelassenen Schußwaffen und Geschöß- oder Munitions-
arten sind in den Abschnitten 5.7.1 und 5.7.2 aufgeführt.

3.5.1 Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schußrich-
tung und nach oben geschlossen und gegen unbefugtes Be-
treten gesichert sein.
Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß niemand
durch abprallende Geschosse verletzt wird.

¹⁴⁾ Fliegende Bauten, in denen festeingebaute Schußwaffen
(Schießgeräte) verwendet werden, gelten nicht als Schießgeschäfte
im Sinne dieser Richtlinien

3.5.2 Schießräume, in denen Geschosse nach Abschnitt 5.7.2.1
verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

3.5.2.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus
mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 bzw.
DIN 1016¹⁵⁾ bestehen. Befinden sich vor der Rückwand
Vorrichtungen nach Abschnitt 3.5.8 und 3.5.9 zum An-
bringen von Zielgegenständen, dann sind in mindestens 5
cm Abstand vor der Rückwand Stoffbahnen (z. B. Wollstoff,
Zeltstoff, Köper oder Jute) lose aufzuhängen oder andere
geeignete Vorrichtungen anzubringen, die ein Rückprallen
der Geschosse verhindern (z. B. Lamellenkugelfang aus
Stahlblech). Werden dagegen Zielgegenstände unmittelbar
an der Rückwand angebracht oder können aus anderen
Gründen lose Stoffbahnen zwischen Zielgegenstand und
Rückwand so beschaffen sein (z. B. dickeres Stahlblech,
Hinterfütterung), daß gefährliche Rückpraller nicht auf-
treten können.

Soweit beim Fotoschießen Abdeckungen von Kameras und
Blitzleuchten vorhanden sind, müssen sie so beschaffen
und angebracht sein, daß sie nicht zersplittern und Ge-
schosse nicht zurückprallen können.

¹⁵⁾ DIN 15411 - Flachzeug aus Stahl; kaltgewalztes Breitband und
Blech aus unlegierten Stählen: Maße, zulässige Maß- und Formab-

weichungen - sowie

DIN 1016 - Flachzeug aus Stahl: warmgewalztes Band, warmgewalztes Blech unter 3 mm Dicke; Maße: zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen -

3.5.2.2 Die Seitenwände des Schießraumes müssen so beschaffen sein, daß durch ein Weichbleigeschoß beim Auftreffen in einem Winkel von 90° die Wand nicht durchgeschossen wird und daß außerdem bei einem Aufprallwinkel bis zu 45° der Abprallwinkel 45° nicht übersteigt. Diese Forderungen werden - bezogen auf einen kritischen Durchmesser von 4,5 mm und eine Bewegungsenergie von 7,5 Nm - durch Seitenwände aus folgenden oder mindestens gleichwertigen Werkstoffen erfüllt:

- a) mindestens 5 mm dicke, harte Holzfaserplatten nach DIN 68750¹⁶⁾ ohne oder mit Kunststoffbeschichtung,
- b) mindestens 8 mm dicke Spanplatten nach DIN 68761 Teil 1¹⁷⁾, beidseitig mit Kunststoff beschichtet,
- c) ebene Stahlbleche von mindestens 0,5 mm Dicke und
- d) ebene Polycarbonatplatten¹⁸⁾ von mindestens 1,5 mm Dicke.

Vor Seitenwänden aus Werkstoffen (z. B. profilierten Stahlblechen), bei denen bei einem Auftreffwinkel von 45 ° der Abprallwinkel größer als 45 ° sein kann, müssen Stoffbahnen nach Abschnitt 3.5.2.1 angebracht sein.

¹⁶⁾ DIN 68750 - Holzfaserplatten, poröse und harte Holzfaserplatten: Gütebedingungen -.

¹⁷⁾ DIN 68761 - Spanplatten; Flachpressplatten FPY für allgemeine Zwecke: Begriffe, Eigenschaften, Prüfung -.

¹⁸⁾ DIN 7744 - Kunststoff-Formmassentypen, Polycarbonat-Spritzgußmassen -Bbl. Eigenschaften von Normprobekörpern aus Polycarbonat-Spritzgußmassen -.

Zur Sicherung nach oben genügen unterhalb des Daches angebrachte Behänge aus Körper oder einem anderen Gewebe gleicher Güte oder Vorrichtungen entsprechender Wirksamkeit (z. B. Zwischendecke).

3.5.3 Schießräume, in denen Geschosse nach Abschnitt 5.7.2.2 und 5.7.2.3 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

3.5.3.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 bzw. DIN 1016¹⁹⁾ bestehen. Für den Geschosßfang hinter den Zielgegenständen ist 2 mm dickes Stahlblech zu verwenden.

3.5.3.2 Die Seitenwände des Schießraumes müssen Abschnitt 3.5.2.2 entsprechen. Anstelle der Forderungen nach dem letzten Absatz von Abschnitt 3.5.2.2 sind zur Sicherung nach oben Blenden aus mindestens 0,5 mm dickem Blech nach DIN 1541 bzw. DIN 1016¹⁹⁾ oder einem anderen gleichwertigen Werkstoff anzubringen. Sie müssen das gesamte Dach einschließlich seiner Konstruktion oberhalb des Schießraumes abschirmen und so angebracht sein, daß davon zurückprallende Geschosse zum freien Schießraum abgelenkt werden. Für Abmessung und Neigung der Blenden ist eine niedrigste Anschlaghöhe von 1 m zugrunde zu legen.

3.5.4 Pfosten, Ständen und dgl. müssen, soweit sie nicht am Schießtisch angeordnet sind, einen rechteckigen Querschnitt haben und, sofern sie nicht aus Stahl bestehen, mit Stahlblech¹⁹⁾ beschlagen sein. Innerhalb des freien Schießraumes dürfen sich keine Pfosten, Ständer und dgl. befinden.

3.5.5 Schießtische sind unverrückbar zu befestigen; sie müssen darüber hinaus noch folgende Anforderungen erfüllen:

- 3.5.5.1 Die Schießtische in Schießräumen nach Abschnitt 3.5.2 müssen mit der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches mindestens 2,80 m vom Ziel entfernt sein. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 40 cm Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Abschnitt 5.7.1.1 letzter Satz sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.
- 3.5.5.2 Die Schießtische in Schießräumen nach Abschnitt 3.5.3 müssen mit der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches mindestens 5 m vom Ziel entfernt sein. Durch bauliche Maßnahmen, z. B. geringe Breite oder Ausspannungen des Schießtisches oder Absperrung (Seil) des Bedienungsraumes, sowie durch Vorrichtungen für die Trefferanzeige muß sichergestellt sein, daß die Bedienungspersonen nicht unbeabsichtigt vor die Mündungen in Anschlag gebrachter Gewehre oder in den freien Schießraum kommen können. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Abschnitt 5.7.1.1 letzter Satz sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.
- 3.5.6 Gegenstände, die zu Dekorationszwecken zwischen Schießtisch und Ziel aufgestellt werden, müssen so beschaffen oder angeordnet sein, daß sie nicht zu Rückprallern führen können; sie müssen mindestens 2,50 m von der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches entfernt sein.
- 3.5.7 Stahlbeschläge nach den Abschnitten 3.5.4, 3.5.8 und 3.5.9 müssen auf ihrer Unterlage fest aufsitzen und dürfen keine Vor- oder Rücksprünge aufweisen; Schrauben oder Nägel mit gewölbten Köpfen dürfen nicht verwendet werden. Die Köpfe der Schrauben oder Nägel für die Befestigung der Stahlbeschläge nach Abschnitt 3.5.8 sind zu versenken und - bei Verwendung von Winkelstahl - nicht in dem Schenkel anzubringen, der dem Schützen zugekehrt ist.
- 3.5.8 Vorrichtungen in Schießräumen nach Abschnitt 3.5.2, auf denen Röhrchen zum Aufstecken von Blumen und dgl. befestigt werden, sind mit ihrer oberen Fläche waagrecht oder rückwärts nach unten geneigt anzuordnen. Die vordere Fläche muß mindestens 20° gegen die Senkrechte nach unten rückwärts geneigt und sofern die Vorrichtung nicht aus Stahl besteht, mit mindestens 2 mm dickem Stahlblech beschlagen sein. Der Abstand ihrer Halterungen untereinander ist so zu bemessen, daß die Vorrichtungen beim Beschuß nicht federn können.
- 3.5.9 Vorrichtungen in Schießräumen nach Abschnitt 3.5.3 für die Zielhalterungen und die Trefferanzeiger müssen so beschaffen sein, daß sie nur vom Schießtisch aus bestätigt

werden können. Die Halterungen der Zielfiguren und die Vorschubvorrichtungen hierfür sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Treffer zu schützen. Die Verdunkelungstrichter müssen so beschaffen und an der dem Schützen zugekehrten Seite so ausgebildet sein, daß Geschosse von ihnen nicht zurückprallen können, auch wenn sie schräg auftreten.

- 3.5.10 Scheiben, Schießtrichter und bewegte Ziele müssen so beschaffen sein, daß Geschosse von ihnen nicht zurückprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.
- 3.5.11 Schießräume, in denen nur Federbolzen oder Pfeile verwendet werden, müssen Auftreffflächen aus astfreiem Weichholz oder einem gleichwertigen Werkstoff haben.
- 3.5.12 Schießräume, in denen gleichzeitig Weichbleigeschosse, Federbolzen und Pfeile nach den Abschnitten 5.7.2.1 und 5.7.2.3 verwendet werden, müssen durch Trennwände in gesonderte Schießbereiche geteilt sein.

4 Zusätzliche Bauvorschriften

für Fest-, Versammlungs-, Zirkus- und Ausstellungszelte für mehr als 200 Besucher

4.1 Rettungswege

- 4.1.1 Zelte nach den Abschnitten 1.2.7 und 1.2.8 müssen mindestens zwei, möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben, die unmittelbar ins Freie führen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern gekennzeichnet werden.
- 4.1.2 Mindestens ein Zu- und Ausgang muß so beschaffen sein, daß er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.
- 4.1.3 Treppen müssen aus mindestens feuerhemmenden Bauteilen oder aus Hartholz bestehen; sie müssen an den Unterseiten geschlossen sein, wenn sich darunter Sitzplätze oder Verkaufsstände befinden.
- 4.1.4 Wendeltreppen sind in Zelten unzulässig.
- 4.1.5 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen. Griffsichere Handläufe sind anzubringen.
- 4.1.6 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Dreh- und Pendeltüren sind in Rettungswegen unzulässig.

4.2 Lüftung

- 4.2.1 Zelte müssen unmittelbar ins Freie zu lüften sein.
- 4.2.2 Küchen in Zelten müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch austauschbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.

- 4.3 Rauchabzüge
- 4.3.1 Fest-, Versammlungs- und Zirkuszelte, die für den Aufenthalt von mehr als 1500 Besuchern zugelassen sind, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 % ihrer Grundfläche haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift "Rauchabzug" haben.
- 4.3.2 Alle beweglichen Teile von Rauchabzügen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.
- 4.4 Beheizung
- 4.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind in Zelten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.
- 4.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Zeltwänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1,0 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3,0 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2,0 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40 °C liegt.
- 4.4.3 Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können. Die gleichen Anforderungen gelten für elektrische Heizanlagen, soweit sie für Besucher zugänglich installiert sind.
- 4.5 Elektrische Anlagen
- Zelte mit mehr als 200 m² Grundfläche, und die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der DIN VDE 0108 - Ausgabe Dezember 1979 - haben. Die Zusatzbestimmungen unter Abschnitt 7.8 dieser Norm sind einzuhalten.
- 4.6 Feuermelde- und Alarmeinrichtungen
- In Fest-, Versammlungs- und Zirkuszelten mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in ihrer unmittelbaren Nähe müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall die Feuerwehr herbeigerufen werden kann. Auf diese Einrichtungen ist durch Schilder hinzuweisen.
- 4.7 Bestuhlung

- 4.7.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 44 cm breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.
- 4.7.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16 Sitzplätze angeordnet sein.

- 4.7.3 Zwischen zwei Seitengängen dürfen bis zu 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn
- für höchstens 3 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1,0 m Breite oder
 - für höchstens 4 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1,5 m Breite vorhanden ist. Dies gilt nicht für steil ansteigende Platzreihen.
- 4.7.4 In einer Loge dürfen nicht mehr als 10 Stühle lose aufgestellt werden. Logen mit mehr als 10 Sitzplätzen müssen eine fest Bestuhlung haben.
- 4.8 Manegen
Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muß mindestens 40 cm hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 90 cm betragen.
- 4.9 Sonderräume
- 4.9.1 In Zelten, die für mehr als 3000 Besucher zugelassen sind und in Zirkuszelten mit mehr als 1500 Plätzen für Besucher, muß ein Sanitätsraum vorhanden sein. In Zelten, für die eine Feuersicherheitswache gefordert wird, ist an geeigneter Stelle ein geschützter Aufenthaltsplatz anzuordnen. Dies gilt nicht, wenn an zentraler Stelle ein Stützpunkt für Sanitäter und für die Feuersicherheitswache vorhanden ist.
- 4.9.2 Ställe, Futterkammern, Magazine dürfen nicht in Zelten untergebracht werden, in denen sich Versammlungsräume befinden.

5 Betriebsvorschriften

5.1 Allgemeine Anforderungen

- 5.1.1 Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter, hinreichend sachkundiger Vertreter, muß während des Betriebes die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sorgen.
Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen.
- 5.1.2 Die Bedienungspersonen sind an jedem Aufstellungsort insbesondere zu belehren über
- die Betriebsvorschriften,
 - das Verhalten bei Stromausfall in Brand- und Panikfällen oder bei sonstigen Störungen,
 - die Sicherheitsbeleuchtung oder die Bedienung der Hilfsbeleuchtung,
 - die Lage des nächsten Feuermelders oder des nächsten Fernsprechers, durch den die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.

Die Betriebs- und Bedienungsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

5.1.3 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten; sie sind durch Schilder nach Anlagen 3 und 5 zu kennzeichnen.

- 5.1.4 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Eintritt der Dunkelheit zugleich mit der Hauptbeleuchtung in Betrieb zu setzen. Die Hilfsbeleuchtung muß stets betriebsbereit gehalten werden.
- 5.1.5 Die Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind täglich vor Betriebsbeginn auf den betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse sowie die bewegten und maschinellen Teile sind auch während des Betriebes zu beobachten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen, nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Instandsetzungen, die Besucher oder Bedienungspersonen gefährden können, sind während des Betriebes nicht gestattet.
- 5.1.6 Das Sitzen und Stehen auf Geländern sowie das Schunkeln und rhythmische Trampeln auf Podien sind zu untersagen. Nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen.
- 5.1.7 Für die Benutzung durch Kinder gilt - ausgenommen bei Kinderfahrgeschäften - folgendes:
- 5.1.7.1 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.
- 5.1.7.2 Motorrollerbahnen und Go-Cart-Bahnen sowie ähnliche Bahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden.
- 5.1.7.3 Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und dgl. dürfen von Kindern unter 10 Jahren nicht benutzt werden.
- 5.1.7.4 Gebirgsbahnen, Achterbahnen, Rodelbahnen, Wasserrutschbahnen, Geisterbahnen, Schleuderbahnen, Schaukeln, Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind - Auslegerflugkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Krinolinen, Raupenbahnen, Riesenräder, Steilwandbahnen und Globusse dürfen von Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt oder besucht werden.
- 5.1.7.5 Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter 6 Jahren nicht, von Kindern von 6 bis 10 Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, daß ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen (z. B. Zurückhängen der Schließkette) verhindert wird.
- 5.1.7.6 Bei Autofahrgeschäften müssen Kinder vor der Fahrt von den Bedienungspersonen nach Abschnitt 3.1.4.2 gesichert werden.
Auf die Benutzungsverbote oder Benutzungsbedingungen ist durch augenfälligen Anschlag hinzuweisen.

5.2 Tribünen

5.2.1 Das Betreten der Tribünen darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie Plätze in den genehmigten Bauvorlagen ausgewiesen sind.

5.2.2 Die Verkehrswege sind freizuhalten.

5.3 Fahrgeschäfte

5.3.1 Allgemeines

5.3.1.1 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zuläßt. Nötigenfalls sind die Podien zu räumen, bevor das Triebwerk oder die Wagen oder Gondeln in Bewegung gesetzt werden. Die Wagen oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Drehwerke von Fahrgeschäften sowie Schaukeln müssen zum Ein- und Aussteigen gebremst, Kinderschaukeln nach Abschnitt 3.1.5.7 Abs. 2 von Hand angehalten werden. Das Triebwerk darf erst in Betrieb gesetzt werden, wenn alle Benutzer Platz genommen haben, vorgeschriebene Fahrgastsicherungen durchgeführt sind und der Gefahrenbereich geräumt ist. Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung auszuschließen.

5.3.1.2 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine oder das Hinauslehnen aus den Wagen oder Gondeln, das Sitzen auf den Bordwänden und nötigenfalls das Rauchen sind zu untersagen. Das Stehen während der Fahrt in Wagen oder Gondeln, die mit Sitzplätzen ausgestattet sind, ist zu untersagen. Das gleiche gilt für das Stehen auf Sitzen in Schiffen von Schaukeln.

5.3.1.3 Die Anschlallvorrichtungen für die Fahrgäste und Abschlußvorrichtungen am Einstieg zu Wagen und Gondeln oder an Sitzen von Fliegerkarussellen und dgl. sind durch die Bedienungspersonen von jeder Fahrt zu schließen; sie müssen bis zum Fahrtende geschlossen gehalten werden.

5.3.1.4 In Fahrgeschäften dürfen Sitzplätze für zwei Erwachsene von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach der Sitzaufteilung und der Betriebsweise vertretbar ist. Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

5.3.1.5 In schnell laufenden²⁾ Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste den Wagen nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.

5.3.1.6 Ist im Prüfbuch ein Geschwindigkeitsbereich festgesetzt, so ist darauf zu achten, daß dieser Geschwindigkeitsbereich eingehalten wird; das Anfahren und Abbremsen muß mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung vor sich gehen.

5.3.1.7 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

5.3.1.8 Die Beleuchtung der Podien, Gänge, Treppen und der Wagen- oder Gondelbewegungsräume - mit Ausnahme von eigens eingerichteten Dunkelstrecken - muß bei Eintritt der Dunkelheit eingeschaltet werden.

5.3.2 Achterbahnen

5.3.2.1 Die Wagen dürfen erst abgelassen werden, wenn die Fahrgäste ordnungsgemäß Platz genommen haben und die vorgeschriebenen Abschlußvorrichtungen geschlossen sind. Der Abstand der Wagen ist so einzurichten, daß bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Wagen einzeln rechtzeitig angehalten werden können.

5.3.2.2 Die Fahrschienen und ihre Befestigungen sind auch während der Betriebsstunden regelmäßig auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen; nötigenfalls ist die Bahn für die Dauer der Prüfung stillzusetzen. Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Wagen mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke nicht mehr ermöglichen, ist der Fahrbetrieb einzustellen.

5.3.3 Geisterbahnen

5.3.3.1 Für Geisterbahnen, deren Fahrbahnen streckenweise der Witterung ausgesetzt sind, gilt Abschnitt 5.3.2.2 letzter Satz.

5.3.3.2 Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherung (vgl. Abschnitt 3.1.3.1), bei denen sich mehr als ein Wagen auf der Strecke befindet, muß durch eine Aufsichtsperson dafür gesorgt werden, daß bei Störungen die Anlage unverzüglich stillgelegt wird.

5.3.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen - auch mehrgeschossige -, Autoskooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen

5.3.4.1 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Wagen gleicher Antriebsart (z. B. nur mittels Elektromotor oder mittels Verbrennungsmotor) betrieben werden.

5.3.4.2 Bei Autofahrgeschäften und ähnlichen Anlagen muß eine Aufsichtsperson von einer Stelle mit gutem Überblick den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muß eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.

5.3.4.3 Bei Autofahrgeschäften und bei Motorrollerbahnen sind Beginn und Ende jeder Fahrt durch akustisches Signal (z. B. Hupe) und nötigenfalls durch Lautsprecher bekanntzugeben.

ben.

- 5.3.4.4 Autofahrgeschäfte dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.
- 5.3.4.5 Auf den Fahrbahnen von Autopistern befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten.
- 5.3.4.6 Das Rückwärtsfahren ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen; es ist nur dann gestattet, wenn von der Aufsichtsperson ausdrücklich dazu aufgefordert wird.

5.3.4.7 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die Öl oder Treibstoff verlieren, sind sofort von der Fahrbahn zu entfernen. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf der Fahrbahn mit Öl oder Treibstoff versorgt werden.

5.3.4.8 Autoskooter sind so zu betreiben, daß Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen sind zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel sind zu beseitigen.

5.3.5 Schaukeln

5.3.5.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln (Schiffe) muß eine Bedienungsperson vorhanden sein.

5.3.5.2 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel (Schiff) nur von einer Person benutzt werden.

5.3.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlinger- und Raupenbahnen)

5.3.6.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegungen der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert werden, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und für die Höhenfahrt des Mittelbaues erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf "Heben" gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf "Senken" zu stellen, daß alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.

5.3.6.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muß beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.

5.3.6.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, daß die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich nicht weit hinausbeugen. Bei Verstößen ist die Anlage abzuschalten. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; Kinder dürfen nicht mitgenommen werden.

5.3.6.4 Bei Kinderfahrzeugkarussellen haben sich am Umgang Aufsichtspersonen so aufzuhalten, daß sie im Falle einer Gefahr sofort eingreifen können. Kinder unter 4 Jahren dürfen Fahrzeuge mit nicht umschlossenen Sitzen (Fahrräder, Motorräder oder Motorroller) nicht benutzen.

5.3.7 Riesenräder

Die Gondeln müssen - auch während der Teilfahrten - so besetzt sein, daß das Rad gleichmäßig belastet ist. Die Bedienungspersonen haben die nach Abschnitt 3.1.7.2 geforderten Abschlußvorrichtungen beider Einsteigöffnungen jeder Gondel zu schließen. Während des Ein- und Aussteigens sind frei schwingende oder frei drehbare Gondeln von den Bedienungspersonen festzuhalten.

5.4 Schaugeschäfte

5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

5.4.1.1 Im Zuschauerraum müssen sich Aufsichtspersonen befinden, die auch darauf zu achten haben, daß niemand in das Innere von Steilwandbahnen und Globussen (Vorführraum) hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.

5.4.1.2 Im Vorführraum dürfen sich Besucher nicht an Vorführungen beteiligen und sich auch nicht während der Vorführungen aufhalten. 5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft

Das Betreten der nach Abschnitt 3.2.2.6 abgegrenzten Fläche unter dem Laufseil ist für die Zeit der Vorführung den Zuschauern zu untersagen und von Aufsichtspersonen zu verhindern. Unbefugten ist der Zugang zu allen Teilen der Anlage, insbesondere zu den Seilen, Abspannungen und Verankerungen, zu verwehren. Vor jeder Vorführung sind alle Teile der Anlage auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen. Mit den Vorführungen darf erst begonnen werden, wenn die Anlage betriebssicher ist.

5.4.3 Schaubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)

Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.

5.5 Belustigungsgeschäfte

Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.

5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen

5.5.1.1 Drehscheiben sind vor Betriebsbeginn und stündlich während des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Stellen müssen unverzüglich ausgebessert werden. Während der Fahrt sind die Stoßbänder von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehscheibe abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbänder unverzüglich zu verlassen.

5.5.1.2 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Auf Drehscheiben dürfen Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige Gegenstände nicht mitgenommen werden.

5.5.1.3 Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.

5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

5.5.2.1 Rutschbahnen sind vor Betriebsbeginn und stündlich während des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.

5.5.2.2 Bedienungspersonen (Helfer), die die Benutzer betreuen, müssen deutlich an einheitlicher Kleidung erkennbar sein.

5.5.2.3 Fahrgäste dürfen die Rutschbahn nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen. Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlagen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden. 5.5.2.4 Kinder unter 8 Jahren sind stets, andere Benutzer sind auf Wunsch durch einen Helfer auf dem Laufteppich hinaufzugeleitet. Hierauf ist durch augenfälligen Anschlag am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs und am Ende der Rutschbahn müssen sich je 2 Helfer befinden, die allen ankommenden Benutzern Hilfe zu leisten haben. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen sich Bedienungspersonen befinden, die für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand, zu sorgen haben.

5.3 Hippodrome

Das Satteln und Nachsatteln sowie das Auf- und Absitzen sind durch Aufsichtspersonen zu überwachen. Die Aufsichtspersonen haben außerdem dafür zu sorgen, daß die Tiere die Reitbahn nicht verlassen.

5.5.4 Rotoren

5.5.4.1 Im Vorführraum darf der Boden erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist. Der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.

5.5.4.2 Im Zuschauerraum müssen Bedienungspersonen darauf achten, daß niemand in den Vorführraum hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.

5.5.5 Irrgärten

Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

5.5.6 Schlaghämmer

5.5.6.1 Die nach Abschnitt 3.3.6.1 abzuschrankende Fläche ist für die Zeit des Betriebes von Zuschauern freizuhalten.

5.5.6.2 Eine Aufsichtsperson hat darauf zu achten, daß der Schlagende niemanden gefährdet. Rundschläge sind zu untersagen.

5.5.6.3 Als Knallkörper dürfen nur Zündhütchen handelsüblicher

Fertigung verwendet werden.

- 5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)
- 5.6.1 Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen, daß der Betrieb ordnungsgemäß geführt und der Raum jederzeit schnell verlassen werden kann.

5.6.2 Loses Verpackungsmaterial ist abseits der Verkehrswege so zu verwahren, daß Brandgefahren nicht entstehen können.

5.7 Schießgeschäfte

5.7.1 Als Schußwaffen dürfen verwendet werden:

5.7.1.1 Gewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm, bei denen die Bewegungsenergie nicht mehr als 7,5 Nm beträgt und deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muß, daß ein Schuß nicht schon beim Zuklappen des Laufs oder Spannbügels oder durch geringe Erschütterungen ausgelöst werden kann.

Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen und Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muß das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind^{1a)}

5.7.1.2 Zimmerstutzen für Randzünder mit Kaliber bis 4,5 mm,

5.7.1.3 Armbrüste, deren Bewegungsenergie nicht mehr als 2 Nm beträgt.

5.7.2 Als Geschosse und Munition dürfen nur verwendet werden:

5.7.2.1 Handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabologeschosse),

5.7.2.2 Randzünder mit Kaliber bis 4,5 mm "kurz" höchstens mittelstarker Ladung,

5.7.2.3 Federbolzen und Pfeile.

^{1a)} In Berlin gelten für Schußwaffen und Munition besondere Vorschriften

5.7.3 Der Schütze ist durch augenfälligen Anschlag darauf hinzuweisen, daß nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Zielebene und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungsperson, gefährdet ist.

5.7.4 Die Bedienungspersonen haben

5.7.4.1 unzuverlässig scheinenden Personen (z. B. Angetrunkenen) das Schießen zu untersagen,

5.7.4.2 je Person in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Falle nur einen Schützen zu bedienen,

5.7.4.3 die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,

- 5.7.4.4 die Vorrichtungen bei Gewehren nach Abschnitt 5.7.1.1 Satz 2 zu betätigen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird,
- 5.7.4.5 geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, umgehend zu entladen und zu entspannen; Gewehre nach Abschnitt 5.7.1.1 Satz 2 durch die dort geforderte Vorrichtung zu sichern,
- 5.7.4.6 Lade- und Abschußhemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sofort zu beseitigen; gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren,
- 5.7.4.7 die Geschosse oder die Munition während des Schießbetriebes so zu verwahren, daß sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind,
- 5.7.4.8 den Platz am Schießtisch während des Schießbetriebes beizubehalten.
- 5.7.5 Die Aufsichtsperson nach Abschnitt 5.1.1 hat dafür zu sorgen, daß Gewehre und Geschosse oder Munition nach Betriebsschluß sicher verwahrt werden.
- 5.8 Fest-, Versammlungs-, Zirkus- und Ausstellungszelte für mehr als 200 Besucher
- 5.8.1 Kleiderablagen dürfen die Rettungswege nicht einengen. Die Ausgabetische müssen unverrückbar sein.
- 5.8.2 Rauchen und Verwenden von offenem Feuer sind in Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden sowie in Zirkuszeltten verboten. Dies gilt nicht in Festzelten und für zirkensische Vorführungen. Auf die Verbote sind durch Schilder nach Anlage 3 hinzuweisen.
- 5.8.3 Offenes Licht, wie Kerzen, darf in Zelten nicht verwendet werden.
- 5.8.4 Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebsschluß zu entfernen.
- 5.8.5 In Absprache mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde/Dienststelle¹⁾ kann eine Feuersicherheitswache verlangt werden
- a) in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 3000 Besucherplätzen,
- b) in Zirkuszeltten mit mehr als 1500 Besucherplätzen und
- c) bei Veranstaltungen, bei denen mit besonderen Brandgefahren zu rechnen ist,
- wenn keine eigene Feuerwehr zur Verfügung steht. Eine Feuersicherheitswache ist auch dann entbehrlich, wenn in unmittelbarer Nähe oder an zentraler Stelle des Aufstellungsgeländes ein Stützpunkt der örtlich zuständigen Feuerwehr liegt. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen.